

**Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Gebühren für die
Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.1985
- Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen -
(In der Fassung des 11. Nachtrages vom 07.12.2017)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung, der Nds. Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283), des § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel IV des Nds. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.04.1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben 40,00 Euro
- b) aus Kleinkläranlagen 60,00 Euro

je m³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er (neben dem neuen Verpflichteten) für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in dem das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen oder an die zentrale städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen und letztmalig geleert wird. Sofern die Grundstücksabwasseranlage nicht an die städtische zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, ist die Stilllegung der Grundstücksabwasseranlage der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücks-abwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

STADT NEUSTADT A.. RBGE
LS

Neustadt a. Rbge, den 07. 11.1985

1. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 03.12.1987 (in Kraft zum 01.01.1988)
2. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 02.11.1989 (in Kraft zum 01.01.1990)
3. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 04.11.1993 (in Kraft zum 01.01.1994)
4. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 01.12.1994 (in Kraft zum 01.01.1995)
5. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 07.12.1995 (in Kraft zum 01.01.1996)
6. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 10.10.1996 (in Kraft zum 01.01.1997)
7. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 07.12.2000 (in Kraft zum 01.01.2001)
8. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 06.12.2001 (in Kraft zum 01.01.2002)
9. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 13.12.2012 (in Kraft zum 01.01.2013)
10. Nachtrag : Neustadt a. Rbge, den 08.12.2016 (in Kraft zum 01.01.2017)
11. Nachtrag : Neustadt a. Rbge.,den 13.12.2017 (in Kraft zum 01.01.2018)

gez.
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 47, vom 21.11.1985, S. 435

1. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 50, vom 17.12.1987, S. 662
2. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 47, vom 23.11.1989, S. 512
3. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 48, vom 02.12.1993, S. 551
4. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 51, vom 22.12.1994, S. 579
5. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 52, vom 28.12.1995, S. 644
6. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 51, vom 19.12.1996, S. 818
7. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 51, vom 28.12.2000, S. 447
8. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 8, vom 20.12.2001, S. 122
9. Nachtrag: Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung am 20.12.2012
10. Nachtrag: Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung am 15.12.2016
11. Nachtrag: Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung am 20.12.2017